



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2108a der Landeshauptstadt München Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich), Bahnlinie München-Regensburg (östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 36c, 825 und 1119) vom 14. September 2023</i>	558
<i>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stadtwerke München Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München, Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife am Waldfriedhof</i>	559
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Schleißheimerstraße 422, 80937 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk 1.50, Antriebszentrum, Geb. 75.1 – Tektur: Technische Überarbeitung und Teilumbau Gebäude 75.1, Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG</i>	559
<i>Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023</i>	560
<i>Florastr. 33a (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 224/169) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Anschluss an eine Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-14223-32 jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einem Carport und einem Mehrfachparker mit Carport, Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-10177-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	561
<i>Reiherweg 7 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 220/6) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-7749-32 – Neubau eines MFH mit sechs barrierefreien Wohneinheiten und sieben Tiefgaragen Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.231-2023-13569-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	562
<i>Fasanenstr. 25 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 355/24) Neubau von 6 Stadthäusern mit Garagen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-1138-43 Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-11315-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	562
<i>Landsberger Str. 454 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1216/0) Nutzungsänderung einer Werkhalle zu einer Sportstätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-11355-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	563
<i>Auf den Schrederwiesen 37 (Gemarkung: Ludwigsfeld Fl.Nr.: 62/1), Neubau eines Wohnquartiers mit Hofläden, Kita und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-10910-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	563
<i>Haylerstr. 43 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 430/8) Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-11742-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	564
<i>Wastl-Witt-Str. 17 - 27 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 344/13), Neubau zweier Wohngebäude und TG-Neubau in bestehender Wohnanlage – mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED (2 Var.) Aktenzeichen: 1.7-2023-4795-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	564
<i>Gabelsbergerstr. 99 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5320/0) Errichtung einer Wohneinheit im DG, von 5 Dachgauben, von 4 Dacheinschnitten, von einem RWA-Fenster je TRH und innenhofseitig einer Fluchtleiteranlage für das 3. und 4.OG Hier: Errichtung von zwei Rettungspodesten sowie einer zusätzlichen Fluchtleiteranlage Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-13740-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	565
<i>Isareckstr. 34 – 36 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 175/165) , Eingeschossige Aufstockung eines Wohnblocks und Neubau eines Wohngebäudes in einer Baulücke (Isareckstr. 34-36 / Dornbergstr. 7-13 / Ulrichsbergstr.) – VORBESCHIED, Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-5444-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	565
<i>Salierstr. 16 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12721/12) Quartiers-Familientreff mit Tagescafé Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-10885-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	566
<i>Schlotthauerstr. 5 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12286/0), Anbau von 2x4 Balkonen Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-13551-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	566

<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Belgradstr. 75, Schwabing-West (4)</i></li><li>• <i>Rhea-Lüst-Str. (ehem. Paul-Gerhardt-Allee WA8), Pasing-Obermenzing (21)</i></li></ul>	567
<i>Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen am 07.11.2023</i>	568
<i>Allgemeinverfügung Deutschlandticket</i>	568
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	571

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 2108a der Landeshauptstadt München  
Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße  
(westlich), Lerchenstraße (nördlich), Bahnlinie München-  
Regensburg (östlich) (Teilverdrängung der Bauungs-  
pläne Nrn. 36c, 825 und 1119)**

vom 14. September 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.12.2022 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.  
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. September 2023 Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Stadtwerke München  
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München, Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung  
Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife am Waldfriedhof**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 04.09.2023 (Az. 23.2-3623.4-4-15) den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof durch die Stadtwerke München erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 02.10.2023 bis einschließlich 16.10.2023

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),  
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie die öffentliche Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) sowie auf der Homepage [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 29. September 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
Schleißheimerstraße 422, 80937 München, Stadtbezirk 11  
Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk 1.50, Antriebszentrum, Geb. 75.1 – Tektur: Technische Überarbeitung und Teilumbau Gebäude 75.1  
Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG  
Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und <https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 27.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG für die Tektur des Gebäudes 75.1 des Antriebszentrums im Werk 1.50 (FIZ) (Technische Überarbeitung und Teilumbau Gebäude 75.1) am Standort Schleißheimerstraße 422, 80937 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. Nr. 10.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.5.1, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Auswirkungen auf den Menschen:  
Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Gerüche und Lichtimmissionen sind bei antrags- und bescheidgemäßer Errichtung und Betrieb der Prüfstandsanlage in Geb. 75.1 nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf Wohnen oder Erholung erkennen.
- Auswirkungen auf den Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.
- Luftreinhaltung:  
Die klimawirksamen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) liegen deutlich unter den Emissionen einer Hauptverkehrsstraße und werden somit nicht als erheblich eingestuft.
- Lärmschutz:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

- Wasser:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

Das geplante Bauvorhaben auf dem Gelände des FIZ (Werk 1.5) liegt weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Wasserschutzgebiet.

- Abfall:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

Da sich das Vorhaben auf dem FIZ-Werks Gelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, 18. September 2023 Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV,  
Immissionsschutz Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München

#### Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

- 1 Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- 2 Die Landeshauptstadt München ist in **506 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 1. bis 17. September 2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. In der Wahlbenachrichtigung ist auch ein Hinweis, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.
- 3 Die Briefwahl wird von 520 Briefwahlvorständen ausgezählt. Sie treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab **15 Uhr** an folgenden Standorten in München zusammen:
  - MOC, Lilienthalallee 40, 80939 München und
  - Motorworld:
    - Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München
    - Kohlebunker, Am Ausbesserungswerk 4, 80939 München
    - Kesselhaus, Lilienthalallee 33, 80939 München
- 4 Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.  
Jede stimmberechtigte Person hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der stimmberechtigten Person bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält jede stimmberechtigte Person folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

#### Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die stimmberechtigte Person kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbenden**, welcher oder welchem Stimmkreisbewerber\*in, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbenden**, welcher oder welchem Wahlkreisbewerber\*in sie ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der stimmberechtigten Person in einer Wahlkabine beziehungsweise hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6 Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält vom Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt, auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7 Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertretung anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Artikel 3 Absatz 4 Landeswahlgesetz).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Artikel 3 Absatz 5 Landeswahlgesetz).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

8 In den Stimmbezirken 102, 213, 424, 503, 706, 912, 933, 1012, 1317, 1401, 1512, 1516, 1817, 1917 und 2307 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel für die Landtagswahl verwendet, auf denen das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Dieses Verfahren ist in Artikel 91 des Landeswahlgesetz – LWG vom 5. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 und § 87 Landeswahlordnung – LWO vom 16. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2023 geregelt und zugelassen. Die Festlegung der Stimmbezirke wurde durch den Landeswahlleiter getroffen. Nähere Informationen hierzu erteilt das Kreisverwaltungsreferat München, Wahlamt.

**Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bei Verwendung dieser Stimmzettel ist ausgeschlossen.**

München, 29. September 2023 gez. Dr. Sammüller-Gradi  
Berufsmäßige Stadträtin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Florastr. 33a**

**Gemarkung: Trudering, Flurnr. 224/169. Stadtbezirk: 15  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Anschluss an eine Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-14223-32  
jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einem Carport und einem Mehrfachparker mit Carport**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.09.2023, Az. 6024-1.232-2023-10177-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24829.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Reiherweg 7**

**Gemarkung: Trudering, Flurnr. 220/6, Stadtbezirk: 15  
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-7749-32 – Neubau  
eines MFH mit sechs barrierefreien Wohneinheiten und  
sieben Tiefgaragen Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.09.2023, Az. 6024-1.231-2023-13569-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24829.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

**gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Fasanenstr. 25**

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 355/24,  
Gemarkung Obermenzing, Neubau von 6 Stadthäusern  
mit Garagen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-1138-43**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.09.2023, Az. 6024-1.232-2023-11315-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Änderungsantrag vom 19.06.2023 nach Plan Nr. 2023-11315 (5 Duplikatspläne) wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 15.12.2021 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.  
Den Nachbarn Flur-Nr.: 353/10, Flur-Nr.: 353/4, Flur-Nr.: 355/23, Flur-Nr.: 355/26, Flur-Nr.: 355/27 und Flur-Nr.: 356/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. September 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. September 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Landsberger Str. 454**  
**Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Fl.Nr. 1216/0, Gemarkung Pasing, Nutzungsänderung einer Werkhalle zu einer Sportstätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.09.2023, Az. 6024-1.2-2023-11355-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 20.06.2023 nach Plan Nr. 2023-11355 (1 Duplikatsplan) mit Handeintragungen vom 09.08.2023 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt. Den Nachbarn Fl.Nr.: 1215; 1217/6; 1216/7 und 842, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Auf den Schrederswiesen 37, Gemarkung Ludwigsfeld Fl.Nrn. 62/1, 62/3, Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.09.2023, Az. 6024-1.7-2022-24275-42, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 131/0 (Grashofstr. 10b, 12), 131/5 (Grashofstr. 14a) und 2594/0 (Grashofstr. 16-18a, Feldmochinger Str. 433-447) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Vorbescheidverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. September 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Haylerstr. 43  
Gemarkung Moosach, Fl.Nr. 430/8, Stadtbezirk: 10 –  
Moosach, Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE)  
mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2023, Az. 6024-1.23-2023-11742-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 430/4 (Haylerstr. 47), 430/3 (Dachauer Str. 350), 429/0 (Dachauer Str. 338-348 / Paula-Ludwig-Weg 6-16), 430/9 (Haylerstr. 41a) und 430/13 (zu Haylerstr. 41a), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Wastl-Witt-Str. 17 – 27  
Gemarkung/Flurnr. / Stadtbezirk: Großhadern/  
Flurnr.: 344/13/ Bezirk 20, Neubau zweier Wohngebäude  
und TG-Neubau in bestehender Wohnanlage – mit  
Mobilitätskonzept – VORBESCHEID (2 Var.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.09.2023, Az. 1.7-2023-4795-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 344/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Gabelsbergerstr. 99  
Gemarkung: Sektion III / Flurnr. 5320/0 / Stadtbezirk: 3  
Errichtung einer Wohneinheit im DG, von 5 Dachgauben,  
von 4 Dacheinschnitten, von einem RWA-Fenster je TRH  
und innenhofseitig einer Fluchtleiteranlage für das 3.  
und 4.OG – Hier: Errichtung von zwei Rettungspodesten  
sowie einer zusätzlichen Fluchtleiteranlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.09.2023, Az. 1.232-2023-13740-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5298, Fl.Nr. 5319, Fl.Nr. 5291 und Fl.Nr. 5321, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides**  
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Isareckstr. 34 - 36  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim,  
175/165, 14, Eingeschossige Aufstockung eines  
Wohnblocks und Neubau eines Wohngebäudes in  
einer Baulücke (Isareckstr. 34-36 / Dornbergstr. 7-13 /  
Ulrichsbergstr.) – **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.09.2023, Az. 1.7-2023-5444-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24829.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Saliierstr. 16**

**Gemarkung: Sektion VII, Flurnr.: 12721/12, Stadtbezirk: 18  
Quartiers-Familientreff mit Tagescafé**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.09.2023, Az. 1.1-2023-10885-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Schlotthauerstr. 5**

**Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12286/0 / Stadtbezirk: 5  
Anbau von 2x4 Balkonen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.09.2023, Az. 1.23-2023-13551-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen /Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12281 und Fl.Nr.: 12287, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. September 2023 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen:

- **Belgradstr. 75 Schwabing-West (4)**  
**Haus für Kinder**  
**24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren**  
**50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt**  
**Integriert, Fertigstellung bis IV/2024**
- **Rhea-Lüst-Straße (ehem. Paul-Gerhard-Allee WA8)**  
**Pasing-Obermenzing (21)**  
**Haus für Kinder**  
**24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren**  
**50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt**  
**Freistehend, Fertigstellung bis III/2024**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebslaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen. Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. (\*)
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://stadt.muenchen.de/infos/muenchner-foerderformel-mff.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren. (\*)

- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.

- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 2.2 anzuwenden. Die jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg sind zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsggebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. (\*)

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. (\*)

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bis spätestens **13.10.2023** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium  
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019

4. Ausschlusskriterium  
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII

erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.) (\*)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **10.11.2023** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerbern zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:

Teil A für Bewerber ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung -> greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

*(\*) Die derzeit dargestellten Trägerauswahlverfahren und die für später geplante Förderung des Betriebs beruhen auf den bisherigen Fördergrundlagen. Für diese Grundlagen sind jedoch zeitnah Änderungen zu erwarten. Die weiteren Verfahrensschritte sowie die zukünftige Förderung würden dann auf den neuen, derzeit noch nicht bekannten, Grundlagen beruhen. Die Verträge werden, soweit diese bis dahin bereits bekannt sind, auf der Basis der neuen Regelungen abgeschlossen. Ggf. muss für bereits abgeschlossene Verträge nachträglich eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Die Förderung nach der MFF wird ab Inkrafttreten der neuen, an die Stelle der bisherigen MFF tretenden, Förderregelungen durch diese ersetzt.*

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84305. oder per E-Mail: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de).

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail unter:

für die Belgrad-Straße 75, Stadtbezirk 4;

[nord-2.zim.rbs@muenchen.de](mailto:nord-2.zim.rbs@muenchen.de)

für die Rhea-Lüst-Straße, Stadtbezirk 21;

[west-2.zim.rbs@muenchen.de](mailto:west-2.zim.rbs@muenchen.de)

München, 14. September 2023 Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Freie Träger

### **Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen am 07.11.2023**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 13 – Bogenhausen teile ich mit, dass am Dienstag, den 07.11.2023 um 19.00 Uhr, in der Dreifachhalle des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums, Elektrastraße 61, 81925 München, die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes – Bogenhausen, stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Anne Hübner übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

#### **Hintergrund**

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil beträgt gemäß § 9 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz (RegG) 317.500.000 Euro. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

#### **Allgemeinverfügung**

1. Der Tarif für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG wird durch diese Allgemeinverfügung als Höchsttarif vorgegeben. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV – als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – erbringen (Verkehrsunternehmen) und während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung das Deutschlandticket gemäß § 9 Absatz 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anerkennen und anwenden (im Folgenden „Tarifanerkennung“), haben unter den in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Voraussetzungen ab dem 01.05.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser Tarifanerkennung

kennung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

2. Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 03.04.2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche-überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, werden die Verkehrsunternehmen die Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst stellen und/oder bei entsprechenden Tarifrträgen Dritter mitwirken und keine Einwände hiergegen vorbringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen haben zudem sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle ihre Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Landeshauptstadt München – auch unter Berücksichtigung von etwaigen bestehenden Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat. Er bringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Der Landeshauptstadt München steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.
4. Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Landeshauptstadt München durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**). Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich

nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**).

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Landeshauptstadt München wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist möglichst unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ zu beantragen.

Die Verkehrsunternehmen können einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für die Monate Mai bis August 2023 unter Verwendung des zentralen Onlineportals des Freistaates Bayern „DTBY-Portal“ beantragen.

Die Verkehrsunternehmen haben die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Kosten gemäß den Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) nachzuweisen. Die Landeshauptstadt München kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der EU-Kommission oder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) erforderlich ist. Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) hinausgehen, sind zurückzuerstatten. In der Regel werden die zurückgeforderten Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistungen vorgenommen.

6. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen der Landeshauptstadt München bis zum 31.12. des Folgejah-

res eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

Im Falle der Überkompensation ist der überkompensierende Betrag zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

7. Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung beschränkt ist auf den Ausgleich nach den Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Bayern, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.
8. Die Landeshauptstadt München ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.
9. Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.
10. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

12. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (online einsehbar unter <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/7936876>):

Anlage 1: Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern

Anlage 2: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 3: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023

Ergänzungen, Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

### **Gründe**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln. Daher erlässt die Landeshauptstadt München auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als Höchstarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. September 2023    Mobilitätsreferat  
MOR-GB1-L

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Denissstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

### Kontakte der Stadtpolitik

#### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

#### SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

#### DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

#### FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

#### Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml@muenchen.de

#### AfD

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt